



Satzung

der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 19.03.2024 über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung – ParkGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 19.03.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze.....	1
§ 2 Gebührenzonen.....	1
§ 3 Erhebungszeitraum.....	2
§ 4 Gebührensätze.....	3
§ 5 Zeitparkscheine.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	5

§ 1

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind wie folgt zu entrichten:
 - durch Buchung über eine von der Gemeinde zugelassene App,
 - durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zu Beginn des Parkens.
- (2) Diese Satzung gilt nicht auf privat bewirtschafteten Parkplätzen, auch wenn diese im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 2

Gebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone 1 umfasst:
 - a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
 - den Parkplatz entlang der Bahnlinie zu Beginn der Parkstraße,
 - den Parkplatz am Bürger- und Gästezentrum „Zollhaus“, soweit er nicht als Privatparkplatz ausgewiesen ist;
 - b. Im Ortsteil Bodman:
 - die Parkplätze entlang der Seestraße,
 - die Parkplätze entlang der Straße „In der Stelle“ im Bereich der Kirche.



(2) Die Parkgebührenzone 2 umfasst:

Im Ortsteil Bodman:

- den Teil des Parkplatzes am Strandbad nördlich des Eingangsbereichs,
- den östlichen Ast der Straße „In Neustückern“,
- die Parkplätze entlang der Straße „In Neustückern“ entlang des Sportplatzes westlich bis zur Einmündung in die Straße „Im Weiler“, soweit die Stellplätze nicht als Privatparkplätze ausgewiesen sind.

(3) Die Parkgebührenzone 3 umfasst:

Im Ortsteil Ludwigshafen:

- den Parkplatz an der Ecke Rathausstraße/Möwenstraße (einschließlich der Plätze entlang der Rathausstraße).

(4) Die Parkgebührenzone 4 umfasst:

Im Ortsteil Bodman:

- die Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz „Kapelle“.

(5) Die Parkgebührenzone 5 umfasst:

a. Im Ortsteil Ludwigshafen:

- die Bahnhofstraße.

b. Im Ortsteil Bodman:

- die Kaiserpfalzstraße zwischen der östlichen der beiden Abzweigungen der Straße „Am Königsweingarten“ und der Schule
- die Parkplätze entlang der Kaiserpfalzstraße zwischen Haus Nr. 28 und Nr. 48
- den „Volksbank-Parkplatz“ auf Grundstück Flst.-Nrn. 95/1 und 95/2.

(6) Die Parkgebührenzone 6 umfasst:

a. Im Ortsteil Ludwigshafen:

- den „DM-Parkplatz“ auf Grundstück Flst.-Nr. 344 (Drogeriemarkt Überlinger Straße 7)

b. Im Ortsteil Bodman:

- den „Penny-Parkplatz“ auf Grundstück Flst.-Nr. 1508/12 (Discount-Markt, Breite 12).

§ 3 Erhebungszeitraum

(1) Die Gemeinde erhebt Parkgebühren

1. In den Zonen 1, 2, 3 und 5 ganzjährig täglich mit Ausnahme des Fasnachtssonntags und der Zeit vom 24.12. bis zum 1.1.,
2. In der Zone 4 (Wohnmobilstellplatz) ganzjährig
3. in Zone 6 ganzjährig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des Fasnachtssonntags und der Zeit vom 24.12. bis zum 1.1.



(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit gilt

1. In den Zonen 1, 2, 3, 5 und 6 ganzjährig von 9:00 – 19:00 Uhr
2. In der Zone 4 (Wohnmobilparkplatz) ganzjährig von 0:00 – 24:00 Uhr
3. Bei Nutzung der Ladesäulen ganzjährig von 0:00 – 24:00 Uhr.

Findet in der Kirche Peter und Paul in Bodman ein Gottesdienst statt, darf von 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach dem Gottesdienst auf dem Parkplatz an der Kirche gebührenfrei geparkt werden.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt:

1. In der Parkgebührenzone 1 4 Stunden
2. In der Parkgebührenzone 2 24 Stunden
3. In der Parkgebührenzone 3 72 Stunden
4. In der Parkgebührenzone 5 5 Stunden
5. In der Parkgebührenzone 6 bis zum Ende des Tages

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

in Zone	Je angefangene halbe Stunde	Tageskarte
1	2,00 €	wird nicht angeboten
2	0,80 €	5,00 €
3	1,20 €	5,00 €
4 (Wohnmobile)	----	15,00 €
5	2,00 €	wird nicht angeboten
6	0,80 €	5,00 €

In der Gebühr für Wohnmobile sind Verbrauchskosten nicht enthalten.

- (2) In Zone 2 und 3 sind die ersten 30 Minuten eines Parkvorgangs gebührenfrei. Auch für ganz gebührenfreie Parkvorgänge ist ein Parkschein am Automaten anzufordern und ordnungsgemäß im Fahrzeug auszulegen.
In den gebührenpflichtigen Bereichen in der Bahnhofstraße, der Seestraße, der Kaiserpfalzstraße sowie auf dem Volksbank-Parkplatz sind Parkvorgänge bis 30 Minuten gebührenfrei. Es ist über die „Brötchentaste“ ein Parkschein anzufordern.
- (3) Wird die Bezahlung per Handy-App angeboten, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung mit jeweils 1/30 der halbstündlichen Gebühr des jeweiligen Tarifes. Bei Lösen eines Parkscheins vor dem Parken werden Zeitannteile entsprechend den eingeworfenen Münzen berechnet.
- (4) Soweit mehrtägiges Parken zulässig ist, der Parkscheinautomat aber keine Mehrtageskarten erstellen kann, ist die entsprechende Zahl von Tageskarten zu lösen und nebeneinander im Fahrzeug auszulegen.



- (5) Im Zeitraum vom 1.11. eines Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres ermäßigen sich die Gebührensätze nach Abs. 1 bis 3 sowie für die Tages-, Wochen- und Monatsparkscheine nach § 5 jeweils auf die Hälfte. Dies gilt nicht für die Parkzone 4 (Wohnmobilstellplatz).

§ 5 Zeitparkscheine

- (1) Bahnkunden können für den Parkplatz in der Bahnhofstraße nachfolgend aufgeführte Sonderparkscheine erwerben. Die Verkaufsstellen werden bekanntgegeben.

Tageskarte	8,00 € je Kalendertag
2-Tageskarte	12,00 € für 2 Kalendertage
Wochenkarte	18,00 € je Woche (gleitend)
Monatskarte	40,00 € je Monat (gleitend)
Jahreskarte	180,00 € je 12 Monate

Die Berechtigung in Form von einem Zugticket ist beim Erwerb eines Parkscheines nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Monats- und Jahreskarten fahrzeugbezogen.

- (2) Für Anwohner und für Mitarbeitende und Kunden von Gewerbebetrieben können bei nachgewiesenem Bedarf Dauerparkscheine ausgegeben werden. Die Gebühren betragen für PKW:

1. In der Parkgebührenzone 1 und 5

- | | |
|--|----------------------------------|
| a. Monatsparkschein | 72,00 € pro Monat (gleitend) |
| b. Jahresparkschein | 240,00 € pro Kalenderjahr |
| c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. | 200,00 € pro Gültigkeitszeitraum |

2. In den Parkgebührenzone 2

- | | |
|---|----------------------------------|
| a. Monatsparkschein | 48,00 € pro Monat (gleitend) |
| b. Jahresparkschein | 160,00 € pro Kalenderjahr |
| c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. | 130,00 € pro Gültigkeitszeitraum |
| d. Werktagsparkschein, gültig Mo – Fr außer an Feiertagen | 130,00 € pro Kalenderjahr |

3. In den Parkgebührenzone 3

- | | |
|---|----------------------------------|
| a. Monatsparkschein | 54,00 € pro Monat (gleitend) |
| b. Jahresparkschein | 180,00 € pro Kalenderjahr |
| c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. | 150,00 € pro Gültigkeitszeitraum |
| d. Werktagsparkschein, gültig Mo – Fr außer an Feiertagen | 150,00 € pro Kalenderjahr |

- (3) Durch den Erwerb eines der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Sonderparkscheine entfällt die Begrenzung der Parkzeit durch die Höchstparkdauer.



§ 6 Umsatzsteuer

Soweit für die Parkgebühren Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist sie in den §§ 4 und 5 festgesetzten Gebühren enthalten und wird auf den Parkscheinen ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 20.03.2024


Christoph Stolz
Bürgermeister

